

18. Dezember 2023

---

## **Revidiertes Datenschutzgesetz – Was bedeutet es für die Gemeinden?**

**Auf den 1. September 2023 wurde das revidierte DSG in Kraft gesetzt. Seither wirft es vielerorts Fragen auf. Auch bei Gemeinden herrscht Unsicherheit, welche Änderungen die Revision für sie mit sich bringt. Das Büro des Kantonalen Datenschutzbeauftragten informiert.**

Die Totalrevision des eidgenössischen Datenschutzgesetzes (DSG) hatte zwei Ziele. Zum einen sollte sie das schweizerische Recht an die rasante technologische Entwicklung anpassen, die erhebliche Auswirkungen auf den Datenschutz hat. Zum anderen sah sich die Schweiz gefordert, den Standard der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung umzusetzen, die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Das, um von der Europäischen Kommission eine Bestätigung des Angemessenheitsbeschlusses über das schweizerische Datenschutzniveau zu erreichen, was insbesondere für die Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist.

### **Angepasstes kantonales Musterreglement**

Das DSG betrifft Datenbearbeitungen durch Private, Unternehmen und Bundesorgane. Entsprechend bedarf es aufgrund dieser Revision für Gemeinden grundsätzlich keiner Anpassung. In Luzern gilt allerdings seit dem 1. September 2021 das revidierte kantonale Datenschutzgesetz ([KDSG, SRL Nr. 38](#)), das in Angleichung an das Europäische Recht bereits wesentliche Neuerungen eingeführt hat. Mit Blick darauf hat der Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband (GGV) gemeinsam mit dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG) in Rücksprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten (DSB) das «[Musterreglement GGV Informations- und Datenschutzreglement](#)» angepasst.

Es besteht kein dringender Bedarf, die auf diesem Musterreglement basierenden Datenschutzreglemente der Gemeinden anzupassen. Allerdings gilt zu beachten, dass das revidierte KDSG Verstärkungen bei den Informations- und Meldepflichten der öffentlichen Organe und bei den Rechten der betroffenen Personen auf Auskunft über die bearbeiteten Daten vorsieht. Es führt neue Instrumente ein, wie die Datenschutz-Folgenabschätzung oder das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten und institutionalisiert bereits bestehende Prozesse wie die Vorabkonsultation oder die Meldung von Datenschutzverstössen an den DSB. Ausserdem schafft es für Organe die Möglichkeit, eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater zu bezeichnen – was der DSB den Gemeinden im Hinblick auf die neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen empfiehlt.

### **Datenschutzverletzungen sind zu melden**

Besonders hervorzuheben ist das neu eingeführte Instrument der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA): Ein Organ muss die Risiken einer Datenbearbeitung für die Privatsphäre und die Grundrechte der betroffenen Personen einschätzen, bewerten und entsprechende Massnahmen ergreifen. Die DSFA dient somit letztlich dazu, den Nachweis über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu erbringen. Führt eine geplante Bearbeitung aufgrund der DSFA zu einem hohen Risiko für die

Grundrechte der Betroffenen, muss das verantwortliche Organ den DSB vor der Bearbeitung konsultieren (Vorabkonsultation).

Neu besteht zudem die Pflicht zur Meldung von Datenschutzverletzungen: der DSB ist über unbefugte Datenbearbeitungen – sogenannte «data breaches» – in Kenntnis zu setzen, die voraussichtlich zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen. Im Sinn der Risikoorientierung sind jedoch qualitativ und quantitativ unbedeutende Verletzungen nicht zu melden. Unter Umständen kann die Information der betroffenen Personen angezeigt sein.

### **Für Beschaffung von Personendaten besteht Informationspflicht**

Weiter wurde das Register der Datensammlungen aufgehoben. Der DSB empfiehlt allen öffentlichen Organen, die dem KDSG unterstehen – insbesondere den Gemeinden –, das Führen eines Verzeichnisses über die Datenbearbeitungstätigkeiten. Dieses dient als erste Anlaufstelle für betroffene Personen, denn es schliesst praxisbezogen an die entsprechenden Tätigkeiten der Organe an. Die Verpflichtung, ein solches Verzeichnis zu führen und zu veröffentlichen, gilt hingegen nur für die Justiz- und Strafverfolgungs- bzw. Strafvollzugsbehörden.

Abschliessend ist hervorzuheben, dass für die Beschaffung von Personendaten nun eine ausdrücklich geregelte Informationspflicht besteht. Namentlich für Kontaktdaten des verantwortlichen Organs, Angaben über die bearbeiteten Daten oder Datenkategorien, die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens, die Aufbewahrungsdauer, allfällige Dritte als Datenempfänger und die Rechte der betroffenen Personen. Ausnahmen und Einschränkungen von dieser Pflicht werden abschliessend geregelt.

***Fabienne Franci, Mitarbeiterin Datenschutz***

Justiz- und Sicherheitsdepartement

#### **Abteilung Gemeinden**

Bundesplatz 14

6002 Luzern

Telefon 041 228 64 83

[gemeinden@lu.ch](mailto:gemeinden@lu.ch)